



Reglement

über die Unterstützung der Jugendförderung und des Freizeitangebotes der Vereine

vom 23. August 2004

mit Änderungen vom 26. Februar 2007 und 15. Oktober 2012

Zweck	<p>Artikel 1 Die Gemeinde Heimberg will ein vielseitiges Freizeitangebot der Vereine unterstützen und deren Projekte für die Jugend fördern und leistet dazu freiwillige Beiträge gemäss nachfolgendem Reglement.</p>
Beiträge	<p>Artikel 2 Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Betrag wird aufgeteilt in</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Sockelbeiträge b) Jugendförderungsbeiträge (5/9 Anteil) und Vereinsbeiträge (4/9 Anteil) c) Projektbezogene Beiträge d) Angebotene Leistungen für Freizeit- und kulturelle Angebote
Berechtigung	<p>Artikel 3 Beitragsberechtigten sind unter Vorbehalt von Artikel 5</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Für Sockelbeiträge: Alle Heimberger Vereine, die in der Liste der Koordination Jugend und Vereine Heimberg (KJV) aufgeführt sind. b) Für Jugendförderungsbeiträge und Vereinsbeiträge: Heimberger Vereine, die in der Liste der KJV aufgeführt sind und das Konzept der Gemeinde „Jugend und Freizeit in Vereinen“ unterzeichnet haben.
Anpassen der Beiträge	<p>Artikel 4 Die Gemeinde Heimberg setzt die freiwilligen Beiträge jährlich im Rahmen des Voranschlages, unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse, abschliessend fest. Die Beitragsleistungen werden den Vereinen eröffnet. Die Finanzverwaltung zahlt die Beiträge jeweils im Oktober eines jeden Jahres aus.</p>
Beitragsbemessung	<p>Artikel 5</p> <p>¹Der Sockelbeitrag ist für jeden Verein, unabhängig von der Zusammensetzung einheimischer oder auswärtiger Aktivmitglieder (im Sinne der aktiven Teilnahme) gleich gross und beträgt zur Zeit Fr. 400.--.</p> <p>² Für die Ausrichtung von Jugendförderungsbeiträgen und Vereinsbeiträgen werden folgende Faktoren berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anzahl Jugendliche bis Ende des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollenden und welche regelmässige (in der Regel wöchentliche) Tätigkeiten im Sinne der Jugendförderung ausüben. b) Anzahl durchgeführter Kurs-, Gymnastik- oder Trainingslektionen usw. à 45 – 60 Minuten pro Jahr für die Gesamtheit der Jugendlichen gemäss lit. a. c) der Jugendförderungsfaktor berechnet sich aus der Multiplikation der Faktoren unter lit. a und b. d) Für die Ausrichtung von Vereinsbeiträgen wird der Vereinsaufwand bei der Berechnung berücksichtigt.
Verlust der Beiträge	<p>Artikel 6 Keinen Anspruch auf Beiträge haben Vereine, welche unwahre Angaben machen oder die gemäss Artikel 8 eingeforderten Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht einreichen.</p>

Weitere Beiträge

Artikel 7

Der Gemeinderat kann weitere Beiträge ausrichten für

- a) Projektbezogene Beiträge, für welche die Vereine separate Gesuche stellen müssen. Der Verein Koordination Jugend und Vereine Heimberg hat für solche Gesuche ein Antragsrecht zu Handen des Gemeinderates.
- b) Für Beiträge nach Art. 2, Buchstaben d, setzt der Gemeinderat die Beiträge fest.
- c) runde Vereinsjubiläen.
- d) Delegiertenversammlungen (Apéro).

Aufgaben

Artikel 8

¹ Die KJV überprüft jährlich im Rahmen der Budgeteingaben die Vereinsbeiträge. Dazu fordert sie bei den Vereinen jeweils bis zum 31. August (an die Finanzverwaltung bis zum 30. September abzuliefern) folgende Unterlagen ein:

- Vereinsrechnungen des letzten Vereinsjahres
- Vereinsbudget des laufenden Jahres
- Liste der aktiven Jugendlichen mit Jahrgang, Wohnadresse und der durchgeführten Jahreslektionen à 45 – 60 Minuten
- Liste der erbrachten Leistungen zu Gunsten der Gemeinde Heimberg

² Der Verein Koordination Jugend und Vereine Heimberg stellt dem Gemeinderat Anträge für die Ausrichtung der Gemeindebeiträge.

Überprüfen der
Beitragsberechtigung

Artikel 9

¹ Die KJV prüft die Aufwendungen in den Vereinsrechnungen.

Dabei werden folgende Kürzungen vorgenommen:

- Unechte Aufwendungen wie z.B. Überträge der Kasse in Wertschriftenkonti, Vorschüsse und dergleichen.
- Anschaffungen oder Unterhalt, für die die Gemeinde Heimberg bereits separate Beiträge ausgerichtet hat
- Abschreibungen auf Investitionen oder Unterhaltsarbeiten, an die die Gemeinde Heimberg bereits separate Beiträge ausgerichtet hat.

² Übersteigen die Aufwendungen in der Vereinsrechnung eines Vereins einen Drittel des Totalaufwandes sämtlicher beitragsberechtigter Vereine, so wird ihm maximal ein Drittel sämtlicher Vereinsaufwände für die Beitragsberechnung anerkannt.

Inkrafttreten

Artikel 10

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat, rückwirkend auf den 1. Januar 2004, in Kraft.

² Alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Vorschriften und Bestimmungen werden hiermit, rückwirkend auf den 1. Januar 2004, ausser Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement an seiner Sitzung vom 23. August 2004 genehmigt.

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

sig. Peter Gutknecht

sig. Ueli Müller

Referendum

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 23. August 2004 während 60 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Thuner Amtsanzeiger vom 2. September 2004 bekannt.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten des Reglementes, rückwirkend auf den 1. Januar 2004, wurde im Amtsanzeiger vom 11. November 2004 publiziert.

Heimberg, 11. November 2004

Der Gemeindeschreiber

sig. U. Müller

Revision 2007

Die Revision der Artikel 3, 7, 8 und 9 wurde an der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2007 durch den Gemeinderat genehmigt und rückwirkend auf den 1.1.2007 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

sig. Christian Wüthrich sig. Ueli Müller

Referendum

Der Gemeindeschreiber hat die Revision der Artikel 3, 7, 8 und 9 dieses Reglements während 60 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Thuner Amtsanzeiger vom 8. März 2007 bekannt.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten der revidierten Artikel 3, 7, 8 und 9 des Reglements, rückwirkend auf den 1. Januar 2007, wurde im Amtsanzeiger vom 18. Mai 2007 publiziert.

Heimberg, 29. Mai 2007

Der Gemeindeschreiber

sig. Ueli Müller

Revision 2012

Die Revision der Artikel 3, 5, 8 und 9 wurde an der Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober 2012 durch den Gemeinderat genehmigt und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.


Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident


Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

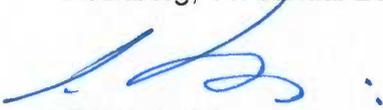
Referendum

Der Gemeindeschreiber hat die Revision der Artikel 3, 7, 8 und 9 dieses Reglements während 60 Tagen in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Thuner Amtsanzeiger vom 25. Oktober 2012 bekannt.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten der revidierten Artikel 3, 7, 8 und 9 des Reglements auf den 1. Januar 2013 wurde im Amtsanzeiger vom 10. Januar 2013 publiziert.

Heimberg, 11. Januar 2013



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Anhang

zum Reglement über die Unterstützung der Jugendförderung und des Freizeitangebotes der Vereine

Gestützt auf Artikel 2, Buchstaben d) richtet die Gemeinde Beiträge für angebotene Leistungen für Freizeit- und kulturelle Angebote aus, wie folgt:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| ➤ Musikgesellschaft Heimberg | Fr. 1'200.— |
| ➤ Kulturverein Heimberg | Fr. 1'250.— |
| ➤ Gewerbeverein Heimberg | Fr. 1'000.— |